

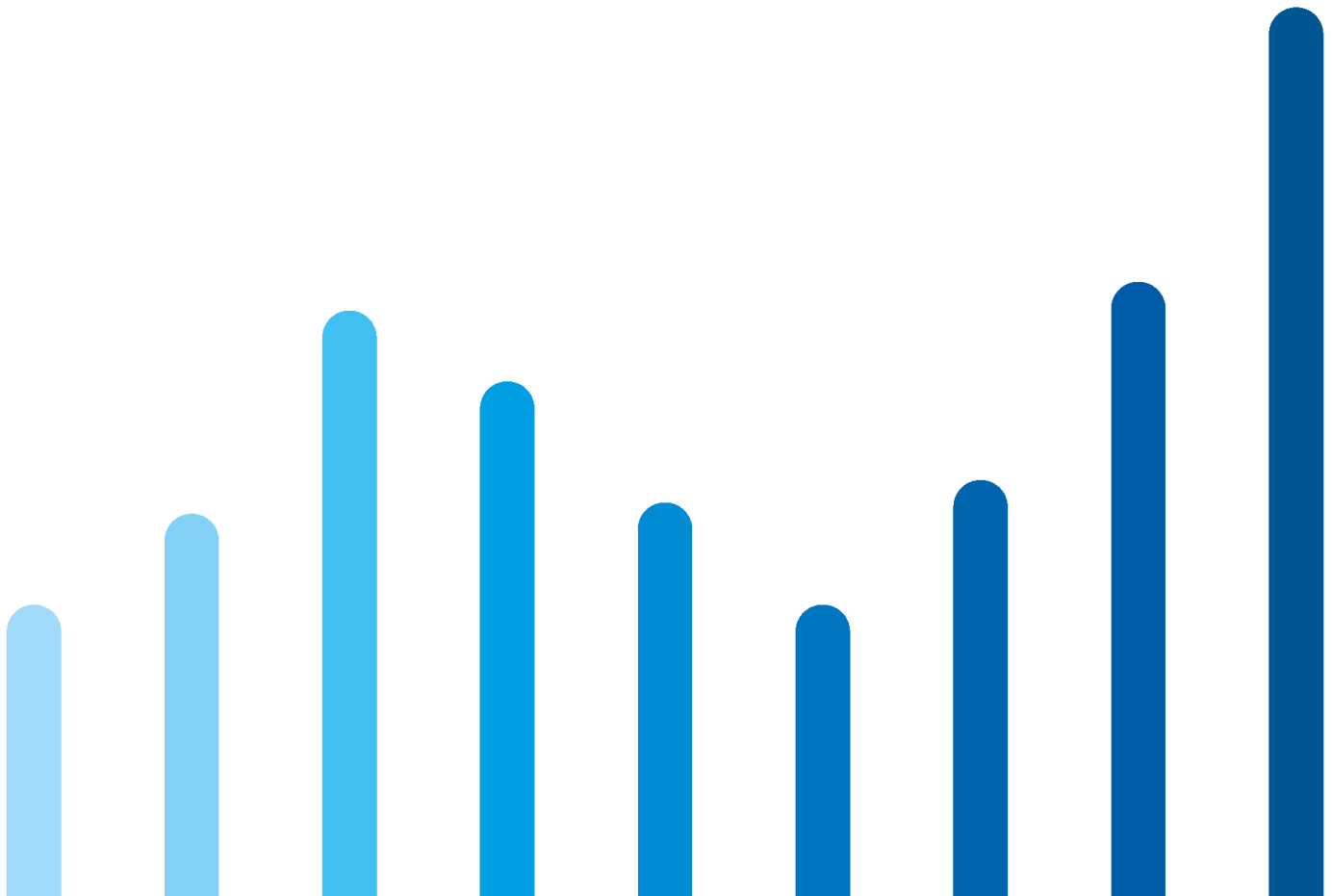
FinanzKommission Gesundheit

Korrigendum zum

Ersten Bericht der FinanzKommission Gesundheit

Empfehlungen zur Stabilisierung des Beitragssatzes
zur Gesetzlichen Krankenversicherung ab 2027

Stand: 01.06.2026



Hinweise:

Die Dokumentation der Änderungen erfolgt mit **Fettdruck der neuen Passagen** sowie gestrichener Markierung der ursprünglichen Passagen. Längere Passagen werden mit den Zeichen „[...]“ gekürzt dargestellt.

Neben den unten aufgeführten Änderungen wurden im Text redaktionelle Anpassungen vorgenommen (unter anderem Kommata, Umbrüche), die keine inhaltlichen Auswirkungen haben und nicht gesondert aufgeführt sind.

1: Übersicht der Änderungen für die korrigierte Fassung des Ersten Berichts der FinanzKommission Gesundheit

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 19 ff.	Management Summary <i>Ergänzung folgender Fußnote in den Tabellen</i>		[1] Werte von weniger als 50 Mio. € werden in der Darstellung auf 0,0 Mrd. € gerundet, sind jedoch in den Gesamtsummen enthalten.
S. 32	Abkürzungsverzeichnis <i>Textkorrektur</i>	Abk. Abkürzung	Abk. Abkürzung
S. 32	Abkürzungsverzeichnis <i>Textkorrektur</i>	Bund deutscher Arbeitnehmerverbände	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände deutscher Arbeitnehmerverbände
S. 32	Abkürzungsverzeichnis <i>Textkorrektur</i>	Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)	Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
S. 105	6.1.2 Reformempfehlung Nr. 2: Erhöhung der Zuzahlungsbegrenzungen auf ein realwertiges Niveau <i>Textergänzung</i>	Geschätzte Finanzwirkung Eine Erhöhung der bestehenden Zuzahlungsbegrenzungen um jeweils 50 % ergibt eine Finanzwirkung von ca. 1,9 Mrd. € (KJ1 Statistik und GAmSi Daten).	Geschätzte Finanzwirkung Eine Erhöhung der bestehenden Zuzahlungsbegrenzungen um jeweils 50 % ergibt eine Finanzwirkung von ca. 1,9 Mrd. € (KJ1-Statistik, HIS und GAmSi Daten).

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 118 f.	6.3.3 Reformempfehlung Nr. 4: Vollständige Bereinigung der MGV für Leistungen in TSVG-Konstellationen <i>Textkorrektur und -ergänzung</i>	Geschätzte Finanzwirkung Das geschätzte jährliche Einsparvolumen bei einer vollständigen Bereinigung der MGV um Leistungen, die innerhalb von TSVG-Konstellationen erbracht wurden, beläuft sich für 2027 auf 700 Mio. € jährlich (Institut des Bewertungsausschusses 2025b und eigene Berechnungen). Unter der Annahme, dass die derzeitige Preis- und Mengenentwicklung anhält, ergibt sich für 2030 ein Volumen von 1 Mrd. €.	Geschätzte Finanzwirkung Das geschätzte jährliche Einsparvolumen bei einer vollständigen Bereinigung der MGV um Leistungen, die innerhalb von TSVG-Konstellationen erbracht wurden, beläuft sich für 2027 auf 700 Mio. € jährlich (Institut des Bewertungsausschusses 2025b und eigene Berechnungen). Unter der Annahme, dass die TSVG-Konstellationen fortbestehen und die derzeitige Preis- und Mengenentwicklung anhält, ergibt sich für 2030 ein Volumen von 1 Mrd. €. Die Reformempfehlung ist nur dann wirksam, sofern die TSVG-Konstellationen fortbestehen, das heißt, wenn die Reformempfehlung Nr. 3 nicht umgesetzt wird.

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 137	Kapitel 6.3.9 Reformempfehlung Nr. 10: Rückführung der Psychotherapie in die MGV <i>Textkorrektur</i>	Nach Rechtsprechung des BSG und § 87 Absatz 2c Satz 8 SGBV führt der Bewertungsausschuss aktuell jährlich eine Angemessenheitsprüfung durch, um die angemessene Vergütung von Psychotherapeuten in Bezug auf vergleichbar tätige Fachärzte zu gewährleisten. Die Angemessenheitsprüfung psychotherapeutischer Leistungen hat in den letzten Jahren zu starken Honorarsteigerungen geführt. Zusätzlich zu anderweitigen Anpassungen der psychotherapeutischen Vergütung zur Angleichung der Reinerträge wurden im Rahmen der Nachvergütung zwischen 2019 und 2024 125 Mio. € durch die GKV nachträglich ausgezahlt (Formblatt 3). Die letzten beiden Angemessenheitsprüfungen, im Jahr 2025 und aktuell im Jahr 2026 haben ergeben, dass die Reinerträge der Vergleichsarztgruppen zwischenzeitlich geringer ausfallen, als die der Psychotherapeuten. Die psychotherapeutischen Honorare werden im Ergebnis der Angemessenheitsprüfung 2026 durch Beschluss des BA zum 1. April um 4,5 % abgesenkt. Durch eine gegenläufige Anpassung der Strukturzuschläge ergibt sich eine geschätzte Absenkung der Gesamtvergütung um 2,8 % (Deutsches Ärzteblatt 2026; Erweiterter Bewertungsausschuss 2025a, 2026).	Nach Rechtsprechung des BSG und § 87 Absatz 2c Satz 8 SGBV führt der Bewertungsausschuss aktuell jährlich eine Angemessenheitsprüfung durch, um die angemessene Vergütung von Psychotherapeuten in Bezug auf vergleichbar tätige Fachärzte zu gewährleisten. Die Angemessenheitsprüfung psychotherapeutischer Leistungen hat in den letzten Jahren zu starken Honorarsteigerungen geführt. Zusätzlich zu anderweitigen Anpassungen der psychotherapeutischen Vergütung zur Angleichung der erzielbaren Umsätze Reinerträge wurden im Rahmen der Nachvergütung zwischen 2019 und 2024 125 Mio. € durch die GKV nachträglich ausgezahlt (Formblatt 3). Die letzten beiden Angemessenheitsprüfungen, im Jahr 2025 und aktuell im Jahr 2026 haben ergeben, dass die erzielbaren Umsätze Reinerträge der Vergleichsarztgruppen zwischenzeitlich geringer ausfallen, als die der Psychotherapeuten. Die psychotherapeutischen Honorare werden im Ergebnis der Angemessenheitsprüfung 2026 durch Beschluss des BA zum 1. April um 4,5 % abgesenkt. Durch eine gegenläufige Anpassung der Strukturzuschläge ergibt sich eine geschätzte Absenkung der Gesamtvergütung um 2,8 % (Deutsches Ärzteblatt 2026; Erweiterter Bewertungsausschuss 2025a, 2026).

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 137 f.	Kapitel 6.3.9 Reformempfehlung Nr. 10: Rückführung der Psychotherapie in die MGV <i>Textkorrektur</i>	Reformempfehlung Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Angemessenheitsprüfung in den vergangenen Jahren erfolgten Nachzahlungen durch die GKV und dem überdurchschnittlichen Ausgabenanstieg in der Psychotherapie empfiehlt die Kommission, den zuletzt gezahlten Betrag für psychotherapeutische Leistungen in die MGV zu überführen und auszugleichende Differenzen zwischen den Vergleichsarztgruppen, die sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ergeben in Zukunft aus der MGV zu begleichen sodass keine Nachzahlungen zulasten der GKV entstehen. Die KVen haben dazu über die Honorarverteilung zum Beispiel über entsprechende Vorwegabzüge im Folgejahr der Angemessenheitsprüfung sicherzustellen, dass der Unterschied in den Reinerträgen zwischen den in der Angemessenheitsprüfung zu vergleichenden Arztgruppen ausgeglichen wird. Der Ausgleich sollte über Vorwegabzüge bei den Arztgruppen mit den größten Reinerträgen erfolgen.	Reformempfehlung Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Angemessenheitsprüfung in den vergangenen Jahren erfolgten Nachzahlungen durch die GKV und dem überdurchschnittlichen Ausgabenanstieg in der Psychotherapie empfiehlt die Kommission, den zuletzt gezahlten Betrag für psychotherapeutische Leistungen in die MGV zu überführen und auszugleichende Differenzen zwischen den Vergleichsarztgruppen, die sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ergeben in Zukunft aus der MGV zu begleichen sodass keine Nachzahlungen zulasten der GKV entstehen. Die KVen haben dazu über die Honorarverteilung zum Beispiel über entsprechende Vorwegabzüge im Folgejahr der Angemessenheitsprüfung sicherzustellen, dass der Unterschied in den erzielbaren Umsätze Reinerträge zwischen den in der Angemessenheitsprüfung zu vergleichenden Arztgruppen ausgeglichen wird. Der Ausgleich sollte über Vorwegabzüge bei den Arztgruppen mit den größten Reinerträgen erfolgen.

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 165	Kapitel 6.3.9 Reformempfehlung Nr. 20: Streichung der Erstattung von homöopathischen Leistungen <i>Zitationskorrektur</i>	Hintergrund/Handlungsbedarf Leistungen der GKV unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Absatz 1 SGB V. Damit müssen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Homöopathische Leistungen sind seit jeher Auslöser kontroverser Debatten, da diese zwar keine Regelleistung der GKV darstellen, jedoch als freiwillige Satzungsleistung im freien Ermessen einzelner Krankenkassen erstattet werden können. Es gibt bisher keine wissenschaftlich belastbare Evidenz, die zeigt, dass der Effekt durch diese Behandlungsmittel über einen Placebo-Effekt hinausgeht (vgl. Gupta & Mathur 2016).	Hintergrund/Handlungsbedarf Leistungen der GKV unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Absatz 1 SGB V. Damit müssen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Homöopathische Leistungen sind seit jeher Auslöser kontroverser Debatten, da diese zwar keine Regelleistung der GKV darstellen, jedoch als freiwillige Satzungsleistung im freien Ermessen einzelner Krankenkassen erstattet werden können. Es gibt bisher keine wissenschaftlich belastbare Evidenz, die zeigt, dass der Effekt durch diese Behandlungsmittel über einen Placebo-Effekt hinausgeht (vgl. Gupta & Mathur 2016) (vgl. Maurin et al. 2024).
S. 208	6.6.1 Kostentreiberanalyse – stationäre Versorgung <i>Textergänzung</i>	Beide Mechanismen ermöglichten in den Jahren 2022 bis einschließlich 2025 Vergütungssteigerungen, die um rund zwei Prozentpunkte über der tatsächlichen Kostenentwicklung im stationären Bereich beziehungsweise über der Einnahmenentwicklung der GKV lagen. Allein im aDRG-Bereich führte dies zu Mehrausgaben von rund 1,3 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2025.	Beide Mechanismen ermöglichten in den Jahren 2022 bis einschließlich 2025 Vergütungssteigerungen, die kumuliert um rund zwei Prozentpunkte entweder über der tatsächlichen Kostenentwicklung im stationären Bereich oder über der Einnahmenentwicklung der GKV lagen. Allein im aDRG-Bereich führte dies zu Mehrausgaben von rund 1,3 Mrd. € in den Jahren 2022 bis 2025.

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 216	6.6.2 Reformempfehlung Nr. 26: Streichung der vollständigen Tarifrefinanzierung <i>Textergänzung</i>	Für den aDRG-Bereich ergibt sich daher bei einer vollständigen Tarifierhöhungsrate von 1,35 Prozentpunkten eine Finanzwirkung von rund 1 Mrd. €, während die Finanzwirkung im PEPP-Bereich bei einer anteiligen Erhöhungsrate sich auf 120 Mio. € beläuft.	++Fußnote ergänzt unmittelbar nach „von 1,35 Prozentpunkten eine Finanzwirkung von rund 1 Mrd. €“: ²⁰ In der Berechnung für das Jahr 2024 wurde vereinfachend die vollständige Tarifrefinanzierungsrate im aDRG-Bereich berücksichtigt, obwohl der Unterschied zwischen anteiliger und vollständiger Tarifrefinanzierungsrate für 2024 (0,73 Prozentpunkte) erst im Jahr 2025 finanzwirksam wurde. Da die zugrunde liegende Ausgabenbasis im Jahr 2025 höher ist als im Jahr 2024, der Effekt hier jedoch vollständig auf die niedrigere Ausgabenbasis des Jahres 2024 angewendet wird, ergibt sich in der Gesamtbetrachtung eine leichte Unterschätzung der Finanzwirkung. Unabhängig von periodenfremden Effekten bleibt die grundsätzliche Finanzwirkung zusätzlicher 1,53 Prozentpunkte aus der Tarifrefinanzierungsrate für das Jahr 2024 bestehen, auch wenn die vollständige Tarifrefinanzierung zeitlich verzögert erst im Jahr 2025 finanzwirksam wurde. Hinweis: Das Einfügen dieser Fußnote führt zu einem Anwachsen der Gesamtseitenzahl. Das Kapitel endet auf S. 218. Alle Folgekapitel beginnen verschoben um eine Seite nach hinten.

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 269	6.7.1 Kostentreiberanalyse – Arzneimittelversorgung <i>Textkorrektur</i>	Der Arzneimittelmarkt ist in verschiedene Segmente aufgeteilt, mit jeweils ganz eigener Dynamik. Die wesentlichen Segmente von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind Patentarzneimittel, Generika (Arzneimittel mit ausgelaufenem Patent ohne generische Konkurrenz), Altoriginale und Biosimilars.	Der Arzneimittelmarkt ist in verschiedene Segmente aufgeteilt, mit jeweils ganz eigener Dynamik. Die wesentlichen Segmente von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind Patentarzneimittel, Generika, (Arzneimittel mit ausgelaufenem Patent ohne generische Konkurrenz) , Altoriginale und Biosimilars.
S. 270	6.7.1: Kostentreiberanalyse - Arzneimittel <i>Textkorrektur</i>	Die Verordnungsmenge für patentgeschützte Arzneimittel mit Nutzenbewertung hat in 2024 lediglich einen Anteil von 2,9 % der Gesamtverordnungsmenge und befindet sich weit unterhalb der Verordnungsmengen des Restmarkts.	Die Verordnungsmenge für patentgeschützte Arzneimittel mit Nutzenbewertung hat in 2024 lediglich einen Anteil von 2,9 % 7,5 % der Gesamtverordnungsmenge und befindet sich weit unterhalb der Verordnungsmengen des Restmarkts.
S. 390	6.13.3 Diskussion zu weiteren Reformoptionen <i>Textkorrektur</i>	Die Vorstandsvergütungen werden jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht und betrugen im Jahr 2024 GKV-weit insgesamt rund 17 Mio. €. Dies entspricht einem Anteil von 0,14 % an den Nettoverwaltungsausgaben und von 0,005 % an den Gesamtausgaben. Demnach kann über eine Reduktion der Vorstandssitze oder eine Begrenzung von deren Vergütungen keine beitragsrelevante Einsparung erreicht werden.	Die Vorstandsvergütungen werden jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht und betrugen im Jahr 2024 2025 GKV-weit insgesamt rund 17 25 Mio. € . Dies entspricht einem Anteil von 0,14 0,19 % an den Nettoverwaltungsausgaben und von 0,005 0,007 % an den Gesamtausgaben. Demnach kann über eine Reduktion der Vorstandssitze oder eine Begrenzung von deren Vergütungen keine beitragsrelevante Einsparung erreicht werden.
S. 401	7.2.1 Reformempfehlung Nr. 60: Abschaffung beitragsfreie Ehegattenversicherung <i>Textkorrektur</i>	Auswertungen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 zeigen, dass die Mitglieder mit beitragsfreien Ehegatten und Kindern unter sechs Jahren im Durchschnitt über vergleichsweise hohe beitragspflichtige Einnahmen verfügen.	Auswertungen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 zeigen, dass die Mitglieder mit beitragsfreien Ehegatten ohne Kinder unter sechs Jahren im Durchschnitt über vergleichsweise hohe beitragspflichtige Einnahmen verfügen.

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 425	8.2.1 Reformempfehlung Nr. 64: Erhöhung der Tabaksteuer <i>Textkorrektur</i>	...auf knapp etwa 0,6 Mrd. €...	...auf knapp etwa 0,6 Mrd. €...
S. 425	8.2.1 Reformempfehlung Nr. 64: Erhöhung der Tabaksteuer <i>Textkorrektur</i>	...durchschnittlich...	... durchschnittlich ...
S. 425	8.2.1 Reformempfehlung Nr. 64: Erhöhung der Tabaksteuer <i>Textkorrektur</i>	...3, 2,3, 2,5, 2,7, und 2,9 Cent pro Stück...	...3, 0 , 2,3, 2,5, 2,7, und 2,9 Cent pro Stück...
S. 427	8.2.1 Reformempfehlung Nr. 64: Erhöhung der Tabaksteuer <i>Textkorrektur</i>	Zugleich trägt er dazu bei	Zugleich trägt er sie dazu bei
S. 427	8.2.1 Reformempfehlung Nr. 64: Erhöhung der Tabaksteuer <i>Textergänzung</i>	...der für Feinschnitt...	...der Mindeststeuerwert für Feinschnitt...
S. 427	8.2.1 Reformempfehlung Nr. 64: Erhöhung der Tabaksteuer <i>Textergänzung</i>	...zukünftige Beitragslasten verschoben.	...zukünftige Beitragslasten verschoben wird .

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 430	8.2.2 Reformempfehlung Nr. 65: Erhöhung der Alkoholsteuer <i>Textkorrektur</i>	Die Einnahmen aus Alkoholsteuern beliefen sich zuletzt	Die Einnahmen aus Alkoholsteuern beliefen sich zuletzt im Jahr 2024
S. 431 f	8.2.2 Reformempfehlung Nr. 65: Erhöhung der Alkoholsteuer <i>Textergänzung</i>	...von 191 Millionen L Reinalkohol auf 155 Millionen L Reinalkohol.	...von 191 Millionen Liter Reinalkohol auf 155 Millionen Liter Reinalkohol.
S. 433	8.2.2 Reformempfehlung Nr. 65: Erhöhung der Alkoholsteuer <i>Textkorrektur</i>	...breiterer Maßnahmenmix der anderen Bereiche...	...breiterer Maßnahmenmix der andere n Bereiche...
S. 433	8.2.2 Reformempfehlung Nr. 65: Erhöhung der Alkoholsteuer <i>Textkorrektur</i>	Der (AOK-Bundesverband eGbR & Deutsches Krebsforschungszentrum 2025), welcher...	Laut dem Public Health Index Der (AOK- Bundesverband eGbR & Deutsches Krebsforschungszentrum 2025), welcher...
S. 434	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textergänzung</i>	„Zuckergesüßte Getränke sind ernährungsphysiologisch komplett entbehrlich und fördern wegen der geringen Sättigungswirkung flüssigen Zuckers eine erhöhte Energieaufnahme (Pan & Hu 2011; Malik et al. 2013).	„Zuckergesüßte Erfrischungs getränke sind ernährungsphysiologisch komplett entbehrlich und fördern wegen der geringen Sättigungswirkung flüssigen Zuckers eine erhöhte Energieaufnahme (Pan & Hu 2011; Malik et al. 2013). <u>+ Fußnote [neu]:</u> ⁶⁴ Im Hinblick auf ihre fehlende Notwendigkeit für die Nährstoffversorgung.

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 434	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textergänzung</i>	Derzeit werden die externen Kosten des Konsums zuckergesüßter Getränke...	Derzeit werden die externen Kosten des Konsums zuckergesüßter Erfrischungsgetränke (auch: Softdrinks)
S. 434	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textergänzung</i>	Ein signifikanter Anteil der Zuckeraufnahme erfolgt über zuckergesüßte Getränke...	Ein signifikanter Anteil der Zuckeraufnahme erfolgt über zuckergesüßte Erfrischungsgetränke ...
S. 434	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textergänzung</i>	Der Konsum von zuckergesüßten Getränken ist sozial ungleich verteilt...	Der Konsum von zuckergesüßten Erfrischungsgetränken ist sozial ungleich verteilt...
S. 434	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textkorrektur</i>	Das Statistische Bundesamt weist für 2023 ein Konsum von ... Der WAFG weist den Konsum...	Das Statistische Bundesamt weist für 2023 einen Konsum Produktion von ... Der WAFG weist den Konsum Verbrauch ...

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 434	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textkorrektur</i>	26 % der freien Zucker wird über Nektare und Fruchtsäfte und 12 % über Limonaden aufgenommen, vgl. (Bagus et al. 2016).	26 % der freien Zucker wird über Nektare und Fruchtsäfte und 12 % über Limonaden aufgenommen; vgl. (Bagus et al. 2016). Selbstberichtete Konsumdaten aus der NVS II (2005–2007) zeigen, dass über Limonaden etwa 12 % (9 g/Tag) der freien Zucker (nach WHO/EC) aufgenommen werden. Aktuelle Verbrauchsdaten und Zuckergehalte für 2024 deuten darauf hin, dass über zuckergesüßte Erfrischungsgetränke bis zu 19 g Zucker/Tag aufgenommen werden (≈100 L/Jahr bei ~70 g Zucker/L), wobei die überwiegende Mehrheit des Zuckers zugesetzt ist. Dies entspricht etwa 38 % bzw. 76 % der empfohlenen täglichen Höchstaufnahme freier Zucker. Darüber hinaus wurden laut NVS II rund 26 % (18 g/Tag) der freien Zucker über Nektare und Fruchtsäfte aufgenommen, während aktuelle Daten auf eine Zuckerzufuhr von bis zu 6–7 g/Tag hindeuten (≈24 L/Jahr bei ~100 g Zucker/L).vgl. (Bagus et al. 2016) (WAFG 2024) (Grea et al. 2025).
S. 435	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textergänzung</i>	Der Konsum zuckergesüßter Getränke...	Der Konsum zuckergesüßter Erfrischungsgetränke ...

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 435	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textergänzung</i>	Zudem können „interne Kosten“ entstehen, wenn Menschen aufgrund begrenzter Selbstkontrolle Softdrinks überkonsumieren. (Cawley & Frisvold 2023); (Cutler et al. 2003) oder (Allcott et al. 2019). Sie können aber auch...	Zudem können „interne Kosten“ entstehen, wenn Menschen aufgrund begrenzter Selbstkontrolle Softdrinks überkonsumieren. (Cawley & Frisvold 2023); (Cutler et al. 2003) oder (Allcott et al. 2019). Steuern auf zuckergesüßte Getränke können sowohl zur Internalisierung externer Effekte beitragen als auch helfen, übermäßigen Konsum zu verringern. Sie können aber auch...
S. 435	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textkorrektur</i>	...können für die GKV auf etwa 3,5 Mrd. € beziffert...	...können für die GKV auf etwa 3,5 2,1 Mrd. € beziffert...
S. 435	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textkorrektur</i>	Laut (Meier et al. 2015) sind etwa 3% der Gesundheitsausgaben auf den Konsum von Mono- und Disaccharide zurückzuführen. Da etwa ein Drittel davon aus gesüßten Getränken stammt, sind assoziierte jährliche Versorgungskosten von in etwa 3,5 Mrd. € in der GKV zu erwarten.	Laut (Meier et al. 2015) sind etwa 3% der Gesundheitsausgaben auf den Konsum von Mono- und Disaccharide zurückzuführen. Da etwa ein Drittel davon aus zuckergesüßten Erfrischungs getränken stammt, sind assoziierte jährliche Versorgungskosten von in etwa 3,5 2,1 Mrd. € in der GKV zu erwarten.

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 436	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Einführung einer gestaffelten Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textergänzung</i>	Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese Einspareffekte erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zur Entlastung der solidarisch finanzierten Krankenversicherung wird empfohlen, die zu erwartenden Steuermehreinnahmen dem Gesundheitsfond der GKV zur Verfügung zu stellen.	„Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese Einspareffekte erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zur Entlastung der solidarisch finanzierten Krankenversicherung wird empfohlen, die zu erwartenden Steuermehreinnahmen dem Gesundheitsfond der GKV zur Verfügung zu stellen. Bei einer Übergangsfrist von rund zwölf Monaten dürfte die Steuer erstmals im 4. Quartal 2027 in Kraft treten; für 2027 werden die Einnahmen daher nur anteilig auf etwa 100 Mio. € geschätzt. In den Folgejahren sind jährliche Einnahmen von rund 450 Mio. € zu erwarten.“
S. 436	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textkorrektur</i>	Ausgenommen sind 100 % Fruchtsäfte und Getränke mit künstlichen Süßstoffen.	Ausgenommen sind 100 % Fruchtsäfte und Getränke mit künstlichen Süßstoffen. Ausgenommen sind 100 % Fruchtsäfte sowie Getränke, die ausschließlich aus 100 % Fruchtsaft und Wasser bestehen. Künstliche Süßstoffe werden nicht besteuert; maßgeblich für die Steuerpflicht ist der Zuckergehalt des Getränks.
S. 437	8.2.3 Reformempfehlung Nr. 66: Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke <i>Textergänzung</i>	Können überdurchschnittlich profitieren..	Können gesundheitlich überdurchschnittlich profitieren...
S. 440	Anhang <i>Textergänzung</i>	variiert der berechnete Wert der Steuereinnahmen um bis zu ±58 %	variiert der berechnete Wert der Steuer meh reinnahmen um bis zu ±58 %
S. 442	Anhang <i>Textergänzung</i>	variiert der berechnete Wert der Steuereinnahmen um bis zu ±21 %.	variiert der berechnete Wert der Steuer meh reinnahmen um bis zu ±21 %.

PDF 30.03.2026	Kapitel bzw. Abschnitt <i>Korrekturhinweis</i>	Text Version 30.03.2026 (ALT)	Text Version 05.05.2026 (NEU)
S. 446	Anhang, Empfehlung Nummer 66: Übersicht zur Implementierung und zur Internationalen Evidenz zur Wirksamkeit von Abgaben auf zuckergesüßte Getränke, v) Details zu den erwarteten jährlichen Steuereinnahmen der Empfehlung <i>Textergänzung</i>	Bei gleichen Reformulierungseffekten wie in Großbritannien wären in Deutschland demnach bei einer Steuerhöhe von 26 Cent für Getränke mit einem Zuckergehalt von 5-8g/100ml und 32 Cent für Getränke mit einem Zuckergehalt von >8g /100ml Steuereinnahmen von etwa 453 Mio. € im ersten Jahr nach Einführung der Steuer zu erwarten.	Bei gleichen Reformulierungseffekten wie in Großbritannien wären in Deutschland demnach bei einer Steuerhöhe von 26 Cent/ Liter für Getränke mit einem Zuckergehalt von 5-8g/100ml und 32 Cent/ Liter für Getränke mit einem Zuckergehalt von >8g /100ml bei einer Umsetzung der Reformempfehlung Steuereinnahmen von etwa 453 Mio. € jährlich zu erwarten. Bei einer vorgeschlagenen Übergangsfrist von rund zwölf Monaten zwischen Beschluss und Inkrafttreten dürfte die Steuer erstmals im vierten Quartal 2027 in Kraft treten. Für das Jahr 2027 werden die Steuereinnahmen daher konservativ auf etwa 100 Mio. € geschätzt.
S. 447	Anhang <i>Textergänzung</i>	„Im ersten vollen Kalenderjahr (2019) nach Einführung der Herstellerabgabe in Großbritannien wurden £337 Mio. an Abgaben, bei einer Abgabenhöhe von 18 Pence/L für Getränke mit einem Zuckergehalt von 5-8g /100ml und von 23 Pence/L für Getränke mit einem Zuckergehalt von >8g/100ml, abgeführt (UK Parliament Treasury 2021). Bei gleichen Reformulierungseffekten wie in Großbritannien wären in Deutschland demnach bei einer Steuerhöhe von 26 Cent/L für Getränke mit einem Zuckergehalt von 5-8g/100ml und 32 Cent/L für Getränke mit einem Zuckergehalt von >8g /100ml Steuereinnahmen von etwa 453 Mio. im ersten Jahr nach Einführung der Steuer zu erwarten.“	Im ersten vollen Kalenderjahr (2019) nach Einführung der Herstellerabgabe in Großbritannien wurden 337 Mio. £ an Abgaben, bei einer Abgabenhöhe von 18 Pence/ Liter für Getränke mit einem Zuckergehalt von 5-8 g-/100 ml und von 23 Pence/ Liter für Getränke mit einem Zuckergehalt von > 8 g/100 ml, abgeführt (UK Parliament Treasury 2021). Bei gleichen Reformulierungseffekten wie in Großbritannien wären in Deutschland demnach bei einer Steuerhöhe von 26 Cent/ Liter für Getränke mit einem Zuckergehalt von 5-8 g/100 ml und 32 Cent/ Liter für Getränke mit einem Zuckergehalt von >8 g/100 ml Steuereinnahmen von etwa 453 Mio. € im ersten Jahr nach Einführung der Steuer zu erwarten.

Quelle: Eigene Darstellung